

Öffentliche Bekanntmachung

Die Windpark Nateln GmbH & Co. KG, Wall 55, 24103 Kiel, hat mit Antrag vom 22.05.2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs.1 in Verbindung mit § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) beantragt.

Der Antrag umfasst:

Anlage: Änderung der i.S. der 4. BImSchV gemeinsam betriebenen Anlage Windpark Nateln (Windfarm) durch Errichtung und Betrieb von 2 weiteren Windenergieanlagen des Typs Senvion 4.2M 140 EBC (Nabenhöhen 99,5 m [WEA 14] und 160 m [WEA 15], Rotordurchmesser 140 m, Nennleistung 4.200 kW) einschließlich zugehöriger Wege- und Kranaufstellflächen bei Änderung des Betriebes der bisher selbstständig betriebenen Anlagen 8 REpower MD 77 (WEA 01-08, Az. 20020889), 2 e.n.o 100 (WEA 09-10, Az. I20130018) und 3 Nordex N117 (WEA 11-13, Az. I20160012) zu einer gemeinsamen Anlage (Windfarm) mit insgesamt 15 WEA unter Berücksichtigung des Betriebs der WEA06 im schalloptimierten Nachtbetrieb nach Inbetriebnahme der WEA 14 und 15

Antragsteller./Betreiber: Windpark Nateln GmbH & Co.KG, Sell-Speicher Wall 55, 24103 Kiel

Betriebsort: Rosche, Nateln, Außenbereich

Gemarkung: Nateln

Flur - Flurstück: 1-62/1, 4-46/2

Bei der Anlage handelt es grundsätzlich nicht um ein Vorhaben nach der Anlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung v. 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 08. September 2017 (BGBl. I, S. 3370).

Für den Anlagenstandort wurde jedoch zuvor mit Datum vom 08.02.2005 unter dem Aktenzeichen 20020889 eine Genehmigung zur Errichtung von 8 WEA (01 - 08) erteilt, die auch weiterhin betrieben werden. Senerzeit wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Seither wurden am Anlagenstandort insgesamt 5 weitere WEA genehmigt und errichtet (WEA 09 – 13), die ebenfalls noch betrieben werden.

Hat ein Vorhaben bereits früher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchlaufen, richtet sich die UVP-Pflicht späterer Änderungen oder Ergänzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Danach besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP durchgeführt worden ist, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die auf Grundlage der Antragsunterlagen und der darin enthaltenen Untersuchung über das Bestehen der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP (Stand: 24.05.2018) durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachbehörden, dass das geplante Vorhaben **keiner Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVP) unterzogen werden muss, da aufgrund der Merkmale, des Standortes und der potenziellen

Auswirkungen des Vorhabens mit zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu rechnen ist. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Vorhaben um die Erweiterung einer bestehenden Windfarm handelt. Es ist daher keine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Gemäß § 5 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekanntgemacht.

Diese Entscheidung ist nicht separat anfechtbar.

Uelzen, 02.04.2019

Landkreis Uelzen
Der Landrat